

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Steiner Sarnen Schweiz AG

1 Einleitung

Steiner Sarnen Schweiz AG wurde gegründet, um Unternehmen und Institutionen bei der Entwicklung und Realisierung einzigartiger Erlebnisse zu unterstützen.

Steiner Sarnen Schweiz AG begleitet ihre Kund:innen aktiv in diesem Prozess und bietet die Möglichkeit, verschiedene Dienstleistungen zu buchen.

Die vorliegenden AGB regeln die von der Steiner Sarnen Schweiz AG für die Kund:innen zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

2 Vertragsabschluss / Leistungszeitpunkt / Entschädigung / Ausserordentliche Leistungen / Projektabbruch

2.1 Vertragsabschluss

Steiner Sarnen Schweiz AG wird dem:der Kund:in nach einem kostenlosen Erstgespräch zur Bedarfsabklärung eine Offerte unterbreiten. Die Offerte ist bis zum darin enthaltenen Datum gültig.

Der Vertrag kommt mit rechtsgültiger Unterzeichnung der Offerte durch den:die Kund:in innerhalb der genannten Frist zustande. Eine Unterschrift von Seiten Steiner Sarnen Schweiz AG ist dafür nicht erforderlich. Der:die Kund:in kann die unterzeichnete Offerte per E-Mail oder im Original und innerhalb der genannten Frist an Steiner Sarnen Schweiz AG zurücksenden. Steiner Sarnen Schweiz AG wird dem:der Kund:in im Anschluss eine Auftragsbestätigung per E-Mail zukommen lassen.

2.2 Leistungszeitpunkt

Steiner Sarnen Schweiz AG wird die Vertragsleistung gemäss individuellem Angebot in der Offerte erbringen. Der Vertrag endet mit Abschluss der vereinbarten Dienstleistung.

2.3 Entschädigung

Das von dem:der Kund:in zu bezahlende Honorar inkl. der geltenden gesetzlichen MWST richtet sich nach dem ausgewählten Angebot und ist in der Offerte festgehalten. Der Betrag wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

2.4 Ausserordentliche Leistungen

Leistungen ausserhalb der beschriebenen Vereinbarung, Zusatzleistungen, erhebliche Änderungen, unerwartete Mehraufwände und Verzögerungen, die nicht durch Selbstverschulden der Steiner Sarnen Schweiz AG verursacht werden, sind speziell zu vereinbaren und können separat in Rechnung gestellt werden.

2.5 Projektabbruch

Bei einem Projektabbruch oder -unterbruch werden die bis dato erbrachten Leistungen vollumfänglich verrechnet werden.

3 Leistungen Steiner Sarnen Schweiz AG

3.1 Details zu den Leistungen

Der detaillierte Leistungsumfang ist der Offerte und der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Änderungen werden durch eine neue Offerte oder Zusatz-Offerte mit dem:der Kund:in vereinbart.

4 Datenschutz

Im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Steiner Sarnen Schweiz AG verpflichtet, alle Daten des:der Kund:in im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz zu behandeln. Der:die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass Steiner Sarnen Schweiz AG die Kund:innendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), Vertragsdaten

(Geschäftseröffnungsdaten, Vertragsbeginn, Vertragsdauer etc.) und Marketingdaten (Bedürfnisse, Wünsche etc.) bearbeitet.

Auskunfts- und Berichtigungsgesuche nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an die Datenschutzbeauftragten der Steiner Sarnen Schweiz AG zu richten.

Steiner Sarnen Schweiz AG weist darauf hin, dass namentlich bei der Nutzung von E-Mail sowie im Rahmen der Auslagerung von Dienstleistungen und Geschäftsbereichen Kund:innendaten ins Ausland gelangen können und dort nicht mehr dem Schutz des schweizerischen Rechts unterstellt sind. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können zum Beispiel die Herausgabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

5 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Steiner Sarnen Schweiz AG erhält Einblicke in die Strategie, Businessprozesse und sonstigen relevanten Informationen des:der Kund:in, um die in der Offerte definierten Arbeiten zu erledigen. Dabei werden unter anderem Informationen, Ideen, Strategien, betriebliche Absichten, Prozesse, Zeichnungen und Designs entwickelt oder zugänglich gemacht. Diese gelten als sogenannte «vertrauliche Informationen», da sie (noch) nicht publik oder allgemein bekannt sind. Steiner Sarnen Schweiz AG erklärt sich damit einverstanden, sämtliche solche Informationen vertraulich zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Des Weiteren behandeln beide Parteien sämtliche Tatsachen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder soweit sich nicht aus dem Vertrag ergibt, dass Dritte über eine Tatsache zu orientieren sind, vertraulich. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Zwingende Auskunftspflichten gegenüber Behörden gehen der Geheimhaltungspflicht der Parteien vor.

5.1 Haftungsausschluss

Steiner Sarnen Schweiz AG haftet für die im Zusammenhang mit der Dienstleistung entstehenden Schäden nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, wird wegbedungen.

5.2 Änderungen der AGB

Steiner Sarnen Schweiz AG behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der AGB vor. Die Änderungen werden dem:der Kund:in bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die jeweils aktuellen AGB sind unter www.steinersarnen.ch abrufbar und können bei Steiner Sarnen Schweiz AG jederzeit kostenlos bezogen werden und gelten in jedem Fall mit der beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt.

6 Urheber:innenrecht

Die gestalterischen und künstlerischen Leistungen von Steiner Sarnen Schweiz AG, die erarbeitet wurden, bilden in den Einzelteilen und der Gesamtheit ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Steiner Sarnen Schweiz AG kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheber:innenrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen (Stand 1. Januar 2017). Davon ausgenommen sind gestalterische Elemente und Texte, welche der Auftraggeberin zuhanden der Agentur liefert und von dieser übernommen werden. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass die Auftraggeberin ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von Steiner Sarnen Schweiz AG nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken der Agentur, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen.

Davon ausgenommen ist die Bearbeitung an den von der Auftraggeberin eigens gelieferten Illustrationen und Grafiken, sowie Bild-, Film- und Textdateien. Steiner Sarnen Schweiz AG ist berechtigt, ihre Urheber:innenschaft an den von ihr

geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmende Form zu bezeichnen.

7 Nutzungsrechte / Nutzungsumfang

Die Auftraggeberin erwirbt mit vollständiger Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen das Recht, diese Leistungen für die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung festgelegte Dauer und Örtlichkeit zu nutzen. Sie erhält auch das Recht, die Inszenierung zu bewerben und auf ihren Online-Kanälen (Webseite, Social Media) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Die Nutzungsrechtsübertragung erfolgt ausschliesslich für das erstellte Werk als Ganzes. Die Übergabe von Teilleistungen, wie z. B. die Übergabe des Konzeptes, stellt keine Übertragung von Nutzungsrechten dar. Steiner Sarnen Schweiz AG ist nicht verpflichtet, zugrundeliegende Dateien herauszugeben, insoweit das nicht für die Ausübung der übertragenen Nutzungsrechte zwingend erforderlich ist. Ausnahmen gelten im Kündigungsfall. Hier erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte auch für bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistungen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, das Werk zu verändern und ggf. auch abzureissen und zu entsorgen. Bei einer Veränderung der Nutzung, insbesondere einer zeitlichen und räumlichen Ausdehnung der Nutzung über die ursprüngliche Vereinbarung hinaus, hat Steiner Sarnen Schweiz AG Anspruch auf ein zusätzliches Nutzungsentgelt.

Das Nennungsrecht bleibt auch bei einer Veränderung des Werkes bestehen.

Entschliesst sich die Auftraggeberin, die Nutzungsdauer der Inszenierung zu verlängern oder diese zu anderen Standorten wandern zu lassen, steht Steiner Sarnen Schweiz AG ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Honorars für Verlängerungen von bis zu 6 Monaten und von 15 bis 20 Prozent des vereinbarten Honorars für Verlängerungen von über 6 Monaten zu. Für anderweitige Nutzungsarten wird sich fallbezogen auf ein erweitertes Nutzungsentgelt verständigt.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, in ihren Ausstellungsräumen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in der Online-Kommunikation, an angemessen sichtbaren Stellen den oder die Urheber:innen des Werkes namentlich zu nennen.

Steiner Sarnen Schweiz AG hat das Recht, nach Eröffnung der Ausstellung in ihren eigenwerblichen Massnahmen auf ihre Urheber:innenschaft in angemessenem Umfang in Text und Bild hinzuweisen sowie selbst Fotos von ihrem Werk anzufertigen.

8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des:der Kund:in mit Steiner Sarnen Schweiz AG unterstehen schweizerischem Recht (unter Ausschluss von Staatsverträgen).

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für rechtliche Streitigkeiten ist Sarnen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Version 2 / 11. November 2025

Steiner Sarnen Schweiz AG, Pilatusstrasse 18,
6060 Sarnen